



laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
17.2020	1 – 3	6025

Studienbüro

27.04.2020

Amtsblatt der

Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [Studienbuero@th-nuernberg.de](mailto:Studienbuero@th-nuernberg.de)

**Satzung über Sonderregelungen zur**  
**Allgemeinen Prüfungsordnung im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21**  
**der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO)**

**vom 23. April 2020**

**nach Änderung des § 2 aufgrund Beschluss der Hochschulleitung vom 01.10.2020**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

**§ 1**

**Prüfungszeitraum, Prüfungstermine**

- (1) Anstelle der in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 (GVBl. S. 797, BayRS 2210-4-1-6-2-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 196 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, findet für den Prüfungszeitraum im Sommersemester 2020 die Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen und über die Unterrichtzeiten an den Kunsthochschulen im Sommersemester 2020 vom 12. März 2020 (BayMBl 2020 Nr. 113 vom 13. März 2020) Anwendung.
- (2) Die gemäß §§ 6 Abs. 2 bis 5 und § 15 Abs. Satz 2 APO festzulegenden Prüfungstermine können – soweit erforderlich – dem geänderten Prüfungszeitraum (Abs. 1) entsprechend angepasst werden.

## § 2

### Abweichungen vom Studienplan und Modulhandbuch

- (1) <sup>1</sup>Ergänzend zu § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 APO) und § 14 Abs. 2 Nr. 2 APO kann die zuständige Prüfungskommission für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 Abweichungen von der im Studienplan / Modulhandbuch normierter Prüfungsart und dem im Studienplan /Modulhandbuch normierten Prüfungsumfang – soweit erforderlich mehrmals – spätestens jedoch drei Wochen vor dem Prüfungstermin mit Erläuterungen zur geänderten Prüfungsform treffen. <sup>2</sup>Soweit sich in der Folge der letztmaligen Änderung der Prüfungsart ergibt, dass der Prüfungstermin geändert werden muss, ist dieser entsprechend anzupassen. <sup>3</sup>Sollte die Prüfung aufgrund der Gegebenheiten nicht durchgeführt werden können, ist dies den Studierenden ebenfalls spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.
- (2) Ergänzend zu § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 APO) kann die zuständige Prüfungskommission Abweichungen von im Studienplan / Modulhandbuch normierten jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21 treffen.
- (3) Ergänzend zu § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 12 APO kann die zuständige Prüfungskommission für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 Abweichungen vom im Modulhandbuch fixierten Angebotsturnus (Winter-und/oder Sommersemester) treffen.
- (4) Ergänzend zu § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 13 APO kann die zuständige Prüfungskommission Abweichungen von im Modulhandbuch fixierten Lehrveranstaltungsformen im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 treffen.

## § 3

### Verfahren zur Prüfungsanmeldung, Zulassung zu Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Das Nichterscheinen zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt im Sommersemester 2020 als wirksamer Rücktritt, auch wenn die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs gemäß § 9 Abs. 9 S. 1 APO Entgegenstehendes bestimmt (vgl. § 9 Abs. 2 S. 1 RaPO). <sup>2</sup>§ 9 Abs. 2 APO gilt fort.
- (2) <sup>1</sup>Entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 APO und § 14 Abs. 2 Nr. 3 APO kann die Zulassung zu Modul- oder Modulteilprüfungen im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21 erfolgen, wenn die zuständige Prüfungskommission gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung Abweichungen von im Studienplan / Modulhandbuch normierten Zulassungsvoraussetzungen zu diesen Modul- oder Modulteilprüfungen getroffen hat. <sup>2</sup>Fehlende Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des Satzes 1 (Prüfungsleistungen und Teilnahme nachweise) müssen – soweit erforderlich – innerhalb von zwei Semestern nachgeholt werden. <sup>3</sup>Wird die gem. Satz 2 gesetzte Frist aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gilt die Zulassungsvoraussetzung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

## § 4

### Sonderregelung zur Wiederholung von Prüfungen

- (1) Unterliegen Studierende im Sommersemester 2020 der Verpflichtung zur Wiederholung einer Prüfung gem. § 21 Abs. 1 bis 3 APO oder sind sie zum erstmaligen Antritt einer Prüfung zu Regelterminen im Sinne des § 8 RaPO verpflichtet, werden diese Fristen von Amts wegen bis zum Ende des WS 2020/2021 verlängert.
- (2) <sup>1</sup>Eine im Sommersemester 2020 nicht bestandene endnotenbildende Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt trotzdem als angetreten und muss gem. § 21 Abs. 1 bis 3 APO wiederholt werden; der Prüfungsversuch bleibt jedoch bei der Versuchszählung unberücksichtigt. <sup>2</sup>Satz 1 findet auf Abschlussarbeiten keine Anwendung.

## § 5

### **Ableistung des praktischen Studienseesters**

Ergänzend zu § 24 Abs.1 und Abs. 3 APO kann das praktische Studienseester im Sommersemester 2020 auf Antrag auch bei einem Fehlen von mehr als fünf Arbeitstagen anerkannt werden, wenn das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt ist.

## § 6

### **Gewährung von Nachfristen**

Für die in den §§ 3 bis 5 genannten Fristen findet § 22 APO entsprechend Anwendung.

## § 7

### **Übergangsbestimmungen**

Die Prüfungskommissionen können Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um Härten, die durch die Corona-Krise bedingt sind, im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 zu vermeiden.

## § 8

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt am 14. März 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 21. April 2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. April 2020.

Nürnberg, 23. April 2020

Prof. Dr. Niels Oberbeck  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 17, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 27. April 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.